

Satzung der Bauchhenß-Spies-Stiftung
in der Fassung vom 19.10.2017

§ 1

Name, allgemeine Rechtsform und Sitz

Die Bauchhenß-Spies-Stiftung mit Sitz in Speyer ist eine nicht rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts.

Sie wurde mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Speyer vom 28.10.1974 errichtet.

§ 2

Gemeinnützigkeit

Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe der Stiftung erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Stiftungszweck

Die jährlichen Erträge sollen gemäß der testamentarischen Bestimmung zweckgebunden wie folgt verwendet werden:

Die nach Erfüllung der testamentarischen Auflagen verbleibenden Restbeträge der Erlöse aus dem Stiftungsvermögen dienen zur Unterstützung der Armen der Stadt Speyer.

§ 4

Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen (zum 31.12.2016 in Höhe von 2.325.053,64 €) wird durch Herrn/Frau Oberbürgermeister/in verwaltet und ist nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung ertragsreich anzulegen.

Der/die Oberbürgermeister/in kann Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung Speyer zur Vertretung der Stiftung hinsichtlich der haushaltstechnischen Abwicklung und zur Erfüllung ihrer Aufgaben beauftragen.

§ 5

Mittelverwendung

Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen ihres Stiftungsvermögens und aus Spenden und Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

Für die Erfüllung der Aufgaben der Stiftung durch die Mitarbeiter der Stadtverwaltung Speyer können seitens der Stadtverwaltung Speyer Verwaltungskostenbeiträge berechnet und der Stiftung in Rechnung gestellt werden.

Jährlich sollen dem Stiftungsvermögen höchstens Mittel nach den gesetzlichen Bestimmungen der Abgabenordnung zugeführt werden.

Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln aufgrund dieser Satzung besteht nicht.

§ 6

Anfallberechtigung

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer bisherigen steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Speyer, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke i. S. d. § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

Speyer, den 19.10.2017


Hansjörg Eger
Oberbürgermeister